



## Statuten

---

### **Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt die Bezeichnung Vereinigung Südtiroler Biologen EO
2. Die Vereinigung Südtiroler Biologen EO versteht sich als überparteiliche Vereinigung mit gemeinnützigen Zielsetzungen. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und auch die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bozen. Die Verlegung des Sitzes innerhalb der Gemeinde kann mit Beschluss des Ausschusses erfolgen.

### **Art. 2 Ziele, Zweck und Tätigkeiten**

#### ***Die Tätigkeiten des Vereins umfassen im Sinne des Art. 5 des GVD 117/2017:***

2.1 Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie gefährlichen Abfällen), sowie Tierschutz und Unterbinden des Streunens von Tieren im Sinne des Gesetzes vom 14. August 1991, Nr. 281;

2.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;

2.3. Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse

2.4. Zweck und Tätigkeiten der Vereinigung sind im Besonderen:

1. Wahrung und Förderung der Interessen aller Mitglieder im Allgemeinen und der sozialen und beruflichen Interessen im Besonderen.
2. Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Mitglieder in theoretischer und praktischer Hinsicht.
3. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Biologen/der Biologin, Pflege des Berufsbildes sowie die rechtliche Gleichstellung mit anderen Berufsgruppen.
4. Öffentlichkeitsarbeit:
  - a) Stellungnahme und Information zu aktuellen Themen betreffend den Natur- und Umweltschutz,
  - b) Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung, speziell in Südtirol,
  - c) Information über anstehende Aufgaben und Probleme sowie Vermittlung von Kontaktadressen.
5. Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
  - a) die Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Diskussionen und Exkursionen,
  - b) die Herausgabe von Mitteilungen, und sonstiger Veröffentlichungen, die der Verwirklichung der oben genannten Ziele dienen,
  - c) die Weitergabe von Informationen zur Beratung der Mitglieder in fachlichen und beruflichen Fragen,
  - d) die Zusammenarbeit mit gleichartigen Berufsorganisationen des In- und Auslandes.

Außerdem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind, durchgeführt werden.

### **Art 3. Gemeinnützigkeit**

1. Die Vereinigung Südtiroler Biologen EO verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat keinerlei Gewinnabsicht.
2. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die institutionellen Ziele des Vereins verwendet werden.
3. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und auch die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Wenn der Verein aufgelöst wird, muss das Vermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

1. Die Vereinigung Südtiroler Biologen besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über den Antrag an den Ausschuss. Die Nichtaufnahme muss begründet sein.
3. Die Mitglieder werden in ein Mitgliederregister eingetragen.
4. Ordentliche Mitglieder können alle in Südtirol ansässigen Personen und im Ausland lebende Südtiroler und Südtirolerinnen werden, die im Besitz eines einschlägigen Studientitels sind, der sie zur Eintragung in die staatliche Biologenkammer befähigt. Ebenso können Südtiroler Studierende der einschlägigen Studienrichtungen ordentliche Mitglieder werden. Ordentliche Mitglieder können auch Personen mit fachverwandten Studientiteln werden, sofern vom Ausschuss genehmigt.
5. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein jährlich mit einer freiwilligen Spende unterstützen. Sie erhalten den VSB-Newsletter und werden zu Exkursionen und Veranstaltungen eingeladen. Sie sind von den Rechten und Pflichten entbunden. Sie können an der Vollversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Art. 5 Rechte der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben, sofern sie ihre Beiträge geleistet haben, das Recht an der Vollversammlung teilzunehmen, Anträge an den Ausschuss und/oder an die Vollversammlung zu stellen und an der Beschlussfassung nach den Bestimmungen der Statuten mitzuwirken. Ihnen stehen das aktive Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Wahl der Vereinsorgane nach Maßgabe der Statuten zu.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Vereinsbücher wie in Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen. Jedes Mitglied kann für eine Einsichtnahme in die Vereinsbücher entweder mündlich oder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden anfragen. Das Recht auf Einsichtnahme wird dem Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von max. 30 Tagen gewährt.

### **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, Aufgaben und Interessen der Vereinigung Südtiroler Biologen EO zu unterstützen
2. Die Mitglieder haben ihre Beiträge in der von der Vollversammlung zu bestimmenden Art und Höhe bis innerhalb März des laufenden Jahres zu leisten. Ansonsten ruhen deren Mitgliedsrechte. Studierende sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Ableben,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss
2. Der Ausschluss erfolgt durch einen begründeten Beschluss des Ausschusses wegen Verletzung der Statuten oder wegen Verhaltensweisen, die dem Ansehen der Biologen und Biologinnen und deren Vereinigung zum Schaden gereichen.
3. Der freiwillige Austritt gemäß Absatz 1/b ist jederzeit möglich und schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **Art. 8 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung Südtiroler Biologen EO sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der/die Vorsitzende,
- d) die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen.

## **Art. 9 Die Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal jährlich auf Einberufung des/der Vorsitzenden statt. Sie ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn diese von wenigstens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird oder wenn dies vom Ausschuss mit Angabe des behandelten Gegenstandes beschlossen wird. Die Vollversammlung wird vom/von der Vorsitzenden wenigstens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin einberufen und muss spätestens zwanzig Tage nach Einberufung stattfinden. In der Einladung sind der Tag, die Stunde, der Ort und die Tagesordnung bekannt zu geben. Es kann auch das Datum einer etwaigen zweiten Einberufung angegeben sein.
2. Der Vollversammlung obliegt
  - e) die Wahl des/der Vorsitzenden,
  - f) die Wahl des Ausschusses,
  - g) die Wahl der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen,
  - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes /Bilanz des abgelaufenen Tätigkeitsjahres
  - j) die Genehmigung des Rechnungsberichtes,
  - k) die Entlastung der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen,
  - l) die Beschlussfassung zur Verantwortung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\*innen und Haftungsklage gegenüber diesen,
  - m) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Ausschuss der Vollversammlung vorlegt,
  - n) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten der Vereinigung Südtiroler Biologen EO,
  - o) die Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung der Vollversammlung,
  - p) die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins,
  - q) die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
4. Für die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Statuten der Vereinigung Südtiroler Biologen EO und deren Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **Art. 10 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern, die alle durch die Vollversammlung durch die einfache Mehrheit gewählt worden sind. Der Ausschuss kann Beiräte ohne Stimmrecht aufnehmen.
2. Der Ausschuss repräsentiert die Vereinigung nach Außen. Er ist im Sinne der Statuten für die Aufgaben im beruflich-sozialen, wissenschaftlich-fachlichen sowie im gesellschaftspolitischen Bereich verantwortlich.
3. Der Ausschuss wird einberufen so oft der/die Vorsitzende es für notwendig erachtet oder auf Ansuchen von mindestens zwei Ausschussmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin anwesend sind.

4. Der Ausschuss hat folgende Aufgabe:
  - a) er beruft die Vollversammlung ein,
  - b) er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung Sorge zu tragen,
  - c) er erstellt die Jahresabschlussrechnung , die der Vollversammlung zu unterbreiten ist,
  - d) er informiert die Mitglieder über seine Tätigkeit,
  - e) er verfasst Pressemitteilungen, Communiqués und schriftliche Stellungnahmen aller Art. Diese müssen mit den Grundsatzklärungen der Vollversammlung im Einklang stehen. Öffentliche mündliche Stellungnahmen können von jedem Ausschussmitglied im Namen der Vereinigung abgegeben werden, sofern diese mit den Grundsatzklärungen der Vollversammlung übereinstimmen.
  - f) Bestimmung der Körperschaft des Dritten Sektors, der das Vermögen des Vereines im Falle einer Auflösung übertragen werden soll
  - g) Bestimmung der weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 des GvD 117/2017
5. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt jenes Mitglied nach, welches bei der Wahl durch die Vollversammlung in der Reihenfolge am meisten Stimmen erhalten hat.
6. Der Ausschuss bleibt drei Jahre im Amt.

#### **Art. 11 Der/Die Vorsitzende**

1. Der/Die Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach außen und ist für die verwaltungstechnischen Belange der Vereinigung verantwortlich. Ihm/Ihr obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses, bei denen er/sie den Vorsitz führt. Er/Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses. Er/Sie ist weiters befugt zur gerichtlichen Verteidigung und Vertretung der Vereinigung Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen zu beauftragen sowie Vollmachten zwecks Abgabe von Dritterklärungen zu erteilen.
2. Der/Die stellvertretende Vorsitzende ersetzt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung und übernimmt dessen Funktionen.

#### **Art.12 Die für die Rechnungsprüfung zuständigen Personen**

1. Das Kollegium der Personen, welche für die Rechnungsprüfung zuständig sind, setzt sich aus zwei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die mit beratender Stimme an den Versammlungen des Ausschusses teilnehmen können.
2. Das Kollegium der Personen, welche für die Rechnungsprüfung .d.h. für die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung , sowie die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins zuständig sind, tritt wenigstens einmal im Jahr zur Rechnungsprüfung bzw. zur Vorbereitung des Berichtes über den Vermögensstand zusammen. Mit diesem Bericht tritt das Kollegium an den Ausschuss und an die Vollversammlung heran.
3. Die Rechnungsprüfer/innen bleiben 3 Jahre im Amt.

#### **Art. 13 Vermögensmittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Das Vermögen des Vereines setzt sich zusammen aus:
  - a) den Einnahmen der Mitgliedsbeiträge,
  - b) allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden, Beiträgen und Zuwendungen aller Art, sowie etwaigen zusätzlichen Einnahmequellen,
  - c) den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche die Vereinigung ins Eigentum erwerben wird.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art aufgebracht.

#### **Art. 14 Auflösung der Vereinigung**

1. Die Auflösung der Vereinigung kann von der Vollversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Auflösung erfolgt, wenn sich zwei Drittel der versammelten Mitglieder dafür aussprechen.
2. Die Vollversammlung bestimmt die Übergabe des Vermögens bei Auflösung der Vereinigung. Das Vermögen des Vereins wird einer Körperschaft des Dritten Sektors mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

**Art. 15 Schlussbestimmungen**

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, insbesondere jene welche die ehrenamtlichen Organisationen regeln, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Bozen, den 7. März 1992

Geändert: Bozen, den 11. Februar 2012

Geändert: Bozen, den 26. Februar 2016

Geändert: Bozen, den 19. Juni 2019

Vereinigung Südtiroler Biologen